

# Das Feld- und Forstpolizeigesetz

vom 1. April 1880  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 21. Januar 1926.

Mit Erläuterungen

von

**Dr. P. Daude**

weiland Geheimem Regierungsrat und Universitätsrichter  
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Sechste Auflage

neubearbeitet und herausgegeben von

**Dr. C. Daude**

Amtsgerichtsdirektor in Halle a. S.



Berlin 1926.  
Verlag von S. W. Müller.



## Vorwort zur ersten Auflage.

Durch das Feld- und Forstpolizeigesetz ist dem auf allen beteiligten Seiten bereits seit langer Zeit fühlbar gewordenen Bedürfnis einer dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung auf anderen Gebieten entsprechenden einheitlichen Regelung des Feld- und Forstpolizeirechts endlich Rechnung getragen.

Allerdings hat auch das gegenwärtige Gesetz die Verschiedenheit provinzieller und örtlicher land- und forstwirtschaftlicher Zustände nicht vollkommen unberücksichtigt lassen können.

Daselbe hat daher einerseits die von den besonderen Bedürfnissen einzelner Gegenden und Orte am meisten abhängige Regelung der Hütungs- und Weideverhältnisse den Polizeibehörden übertragen, andererseits die autonome Thätigkeit der Ortsbehörden für gewisse lokal zu beurteilende Verhältnisse dergestalt anerkennen müssen, daß gewisse Handlungen nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn sie erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwider begangen sind, und endlich auch die Befugnis der Polizeibehörden, im Interesse des Feld- und Forstschutzes Polizeiverordnungen zu erlassen, nicht berührt und nur insofern eingeschränkt, als diese Verordnungen den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen.

Abgesehen hiervon hat aber das Feld- und Forstpolizeigesetz für den ganzen Umfang der Monarchie die langersehnten einheitlichen Vorschriften über die Bestrafung, den Schadensersatz, die Pfändung usw. getroffen, welche neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen dahin zielen, die Felder und Forsten gegen Beschädigungen zu schützen. —

Der vorliegende Kommentar ist dazu bestimmt, den zunächst mit der Handhabung des Feld- und Forstpolizeigesetzes betrauten Ortspolizeibehörden, Amtsvorstehern und Amtsanwälten ein praktisches Hilfsmittel zu sein, nicht minder auch dem Landwirt, dem verwaltenden Forstbeamten sowie den zur Verhandlung und Entscheidung der Feld- und Forststrügsachen als Schöffen berufene Laien die Anwendung des Gesetzes zu er-

leichtern und endlich auch dem Richter die einzelnen Bestimmungen des letzteren an der Hand des gesetzgeberischen Materials und der auf dem Gebiete des Feld- und Forstpolizeirechts ergangenen gerichtlichen und administrativen Entscheidungen in wissenschaftlicher Weise, zugleich aber auch für den praktischen Gebrauch zu erläutern.

Die in dem Feld- und Forstpolizeigesetz in Bezug genommenen und dasselbe ergänzenden gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuchs, der Strafprozeßordnung und der Verwaltungsgesetze sind, soweit dies irgend möglich war, wörtlich aufgenommen, um namentlich dem Laien das Nachschlagen ihm oft nicht zugänglicher anderweiter Gesetzbücher entbehrlich zu machen.

Marienwerder 1880.

Dr. Paul Daube.

## Vorwort zur sechsten Auflage.

Die mannigfachen Veränderungen, welche das Feld- und Forstpolizeigesetz seit der 5. Aufl. dieses Werkes erfahren hat, insbesondere die auf Grund der Novelle vom 15. Januar 1926 erfolgte Neuredaktion des Gesetzes gaben Veranlassung zu einer Nachprüfung und Neubearbeitung des vorliegenden Kommentars. Die 6. Aufl. ist demgemäß auch in den Erläuterungen unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren ergangenen Entscheidungen des Reichs- und Kammergerichts dem jetzigen Stande der Gesetzgebung angepaßt.

Allen denen, die von Amte wegen oder aus privatem Anlaß mit dem Feld- und Forstschutz befaßt sind, möge dies Handbuch auch weiterhin ein zuverlässiges Hilfsmittel sein.

Halle a. S., im April 1926.

Dr. Emil Daube.

leichtern und endlich auch dem Richter die einzelnen Bestimmungen des letzteren an der Hand des gesetzgeberischen Materials und der auf dem Gebiete des Feld- und Forstpolizeirechts ergangenen gerichtlichen und administrativen Entscheidungen in wissenschaftlicher Weise, zugleich aber auch für den praktischen Gebrauch zu erläutern.

Die in dem Feld- und Forstpolizeigesetz in Bezug genommenen und dasselbe ergänzenden gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuchs, der Strafprozeßordnung und der Verwaltungsgesetze sind, soweit dies irgend möglich war, wörtlich aufgenommen, um namentlich dem Laien das Nachschlagen ihm oft nicht zugänglicher anderweiter Gesetzbücher entbehrlich zu machen.

Marienwerder 1880.

Dr. Paul Daube.

## Vorwort zur sechsten Auflage.

Die mannigfachen Veränderungen, welche das Feld- und Forstpolizeigesetz seit der 5. Aufl. dieses Werkes erfahren hat, insbesondere die auf Grund der Novelle vom 15. Januar 1926 erfolgte Neuredaktion des Gesetzes gaben Veranlassung zu einer Nachprüfung und Neubearbeitung des vorliegenden Kommentars. Die 6. Aufl. ist demgemäß auch in den Erläuterungen unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren ergangenen Entscheidungen des Reichs- und Kammergerichts dem jetzigen Stande der Gesetzgebung angepaßt.

Allen denen, die von Amte wegen oder aus privatem Anlaß mit dem Feld- und Forstschutz befaßt sind, möge dies Handbuch auch weiterhin ein zuverlässiges Hilfsmittel sein.

Halle a. S., im April 1926.

Dr. Emil Daube.

# Inhalt.

<b>Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926.</b>		Seite
<b>Erster Titel</b>	Strafbestimmungen. §§ 1—48.	1
<b>Zweiter Titel</b>	Strafverfahren §§ 49—57.	81
<b>Dritter Titel</b>	Feld- und Forsthüter. §§ 58—62.	91
<b>Vierter Titel</b>	Schadensersatz und Pfändung. §§ 63—84.	96
<b>Fünfter Titel</b>	Übergangs- und Schlußbestimmungen. §§ 85—88.	117

## **Anhang.**

I.	Vogelschutzgesetz, vom 22. März 1888 in der Fassung vom 30. Mai 1908	124
II.	1. Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 mit den hierzu ergangenen Ministerial-Instruktionen und Verfügungen, insbesondere:	127
	2. der Instruktion des Ministeriums des Königl. Hauses für die königlichen Forst- und Jagdbeamten über den Waffengebrauch, vom 17. April 1837;	130
	3. der Instruktion des Ministers des Innern und der Polizei wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-, Forst- und Jagd-Offizianten vom 21. November 1837.	133
III.	Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. Mai 1880 betreffend die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes an die Oberpräsidenten und Regierungen	136
IV.	Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29. Mai 1880 betreffend die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes in fiskalischen Forsten	141
V.	Zirkular-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft usw. und des Ministers des Innern vom 23. Juli 1883, betreffend die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten	142

	Seite
VI. Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 in der Fassung vom 31. Mai 1923 . . . . .	145
VII. Anweisung des Ministers des Innern und des Justizministers zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883 . . . . .	149
VIII. Verordnung vom 30. Juni 1839 betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitung transportiert werden . . . . .	154
IX. A. Vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung . . . . .	155
B. Verordnung zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft. Vom 7. Februar 1924 . . . . .	158
X. Polizeiverordnung der Minister für Landwirtschaft und für Wissenschaft vom 20. Mai 1921 . . . . .	159
XI. Die Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 über die Ausübung der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden, der Nachtweide und des Einzelhütens	163
XII. Anweisung d. MfL u. d. M. u. d. MfW u. d. MfW zur Ausführung d. FußG. vom 15. Januar 26. Vom 5. Mai 1926	166
<b>Sachregister</b> . . . . .	169

## Erklärungen der wichtigsten Abkürzungen.

- A.** = Annalen des Reichsgerichts. Unter Mitwirkung von Dr. Karl Braun herausgegeben von Dr. Hans Blum.
- R.D.** = Rabinetttsordre.
- Amtl. A.** = Amtliche Ausgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Berlin 1880 bei Julius Springer.
- DJZ.** = Deutsche Juristenzeitung. Herausgegeben von Dr. P. Laband u. a.
- DR.** = Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausgegeben von Dr. Hs. Th. Soergel.
- E.** = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
- Entsch. d. R.-D.-S.-G.** = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
- GA.** = Goldammer's Archiv für Strafrecht.
- Ger.Ver.Ges.** = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 i. d. F. v. 22. März 1924.
- GS.** = Gesefsammlung für die Preußischen Staaten.
- J. B.** = Jahrbuch der Preußischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung von Dandelmann.
- JMBI.** = Justiz-Ministerialblatt.
- Joh.** = Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen.
- JW.** = Juristische Wochenschrift. Hrsg. vom Deutschen Anwaltverein.
- v. Kampß Ann.** = von Kampß, Annalen der Preußischen inneren Verwaltung.
- MBlB.** = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
- Not.** = Motive der Regierungsvorlage vom 28. Oktober 1879.
- DR.** = Oppenhoff's Rechtsprechung des Preußischen Obertribunals in Strafsachen.
- Pr. Ausf.Ges.** = Preußisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878.

- R. = Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben v. den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft.
- RA. = Archiv für rheinisches Zivil- und Kriminalrecht.
- Sten. Ber. A. = Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses.
- StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871.
- StPO. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 i. d. F. vom 22. März 1924.
- U. = Urteil des Reichsgerichts.
- U. KG. = Urteil des Kammergerichts.
- ZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
- ZPO. = Zivil-Prozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877.
-

# Feld- und Forstpolizeigesetz.

Vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230)

in der vom 1. Februar 1926 ab geltenden Fassung der Bekanntmachung, betreffend die geänderte Fassung des Feld- und Forstpolizeigesetzes, vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83).

## Erster Titel.

### Strafbestimmungen.

#### § 1.

Die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 hat die Befugnis der Landesgesetzgebung, neue Forst- und Feldpolizeigesetze zu erlassen, lediglich an die Beschränkung geknüpft, daß in den letzteren nur Gefängnis bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Entziehung einzelner Gegenstände und Entziehung öffentlicher Ämter, angedroht werden darf. An Stelle der Gefängnis- oder Geldstrafe soll allerdings auch ferner Forst- oder Gemeindearbeit angedroht oder nachgelassen werden können. Im übrigen ist der Landesgesetzgebung in betreff des sonstigen Inhalts derartiger Strafvorschriften völlig freie Hand gelassen. Vom 1. April 1926 ab gelten die Vorschriften des Feld- und Forstpolizeigesetzes auch auf der Insel Helgoland (vgl. Art. II des Gesetzes zur Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880; vom 15. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 12)). Die Einführung des FFPG. auf der Insel Helgoland ist im Interesse des Vogelschutzes und des Naturdenkmalschutzes geschehen.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 hat sich im wesentlichen der allgemeinen Strafgesetzgebung angeschlossen. Einige Härten, die es dieser gegenüber enthielt und die nicht mehr zeitgemäß erschienen, sind durch die Novelle vom 15. Januar 1926 (G.S. S. 9) beseitigt worden,

während andererseits der Schutz gegen Feldentwendungen in neuester Zeit vermehrt, und auch sonst das Gesetz mit den sein Gebiet berührenden neuen Reichsgesetzen in Einklang gebracht ist. Der § 1 spricht deshalb den dem gesamten Gesetze zugrunde liegenden Grundsatz dahin aus, daß die in demselben mit Strafe bedrohten Handlungen, soweit nicht abweichende Vorschriften gegeben sind, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und, soweit Jugendliche in Frage kommen, denen des ersten Abschnittes des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 unterliegen. Der erste Abschnitt des JGG. besteht aus §§ 1—16 das. und enthält bis auf den § 1, der eine Begriffsbestimmung des Jugendlichen gibt, im wesentlichen materiell-rechtliche Vorschriften (Strafmündigkeit § 2, Verantwortlichkeit § 3, Erziehungsmaßregeln §§ 6—8, besondere Strafmäßigungen § 9, bedingte Strafaussetzung §§ 10—15). Das JugendgerGes. gilt aber nicht nur bezüglich des ersten Abschnittes, sondern in seinem ganzen Umfange auch für das Gebiet des JFBG., soweit darin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wegen der Anwendung des zweiten Abschnittes des JGG. vgl. § 51 JFBG.

## § 2.

Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfsungsgründe in Betracht:

1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtag oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehenzubleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Täter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat.

**1. Schärfsungsgründe.** Die Bestimmung des § 2 macht dem Richter nicht unter allen Umständen ein Hinausgehen über das niedrigste Strafmaß zur Pflicht. Es werden vielmehr nur diejenigen Fälle hervorgehoben, in denen der Richter der Regel nach die Strafen strenger bemessen soll. Ein Ausgleich der Schärfsungsgründe durch das gleichzeitige Vorhandensein überwiegender Milderungsgründe ist nicht ausgeschlossen.

**2. Festtag.** Der Begriff Festtag ist nicht auf die in Preußen gesetzlich anerkannten Feiertage beschränkt. In den älteren Preuß. Landes-

tellen: die beiden Weihnachtstage, Oster- und Pfingstmontag, Karfreitag, Neujahr, Christi Himmelfahrt und Bußtag; in der Rheinprovinz noch: Allerheiligen. Vgl. R.D. v. 5. Juli 1832, 7. Febr. 1837 und 22. Juli 1839 (G.S. 1831 S. 197; 1837 S. 21; 1839 S. 249) und wegen des Karfreitags insbesondere Gef., betr. den Karfreitag, v. 2. September 1899 (G.S. 1899 S. 161). Die größere Strafbarkeit der an Sonn- und Festtagen verübten Feld- und Forstfreveln rechtfertigt sich gesetzgeberisch nicht durch die Verletzung der äußeren Heilighaltung jener Tage, sondern durch die Ausnutzung derselben als derjenigen Zeiten, in denen mutmaßlich eine erhebliche Erschwerung oder gar Unmöglichkeit der Beaufsichtigung der Grundstücke wegen der anderweitigen Inanspruchnahme des Schutzpersonals stattfindet. Mit Recht hebt deshalb auch Günther in f. Komm. zum F. u. F.P.G. zu § 2 Nr. 1 hervor, daß der hier in Rede stehende Schärferungsgrund auch zutreffen würde bei einem Zuwiderhandelnden evangelischer Konfession, der einen hohen katholischen, auf einen Wochentag fallenden Feiertag benützt, um in einem Reviere, dessen sämtliche Schutzbeamte katholischer Konfession sind, Entwendungen usw. auszuführen — vorausgesetzt allerdings seine Bekanntschaft mit diesem Umstande. (§ 59 St.G.B.) Vgl. auch Günther, Komm. zum Forstdiebst.-Gef. zu § 3 Nr. 1; Schönfeld, Forstdiebst.-Gef. S. 14; Rotering, Feld- u. Forst-Pol.Gef. S. 3. Vgl. ferner Art. 139 der Reichsverf. v. 11. 8. 1919.

**3. Unkenntlichmachung.** Es genügt jede auf Täuschung über die Person des Zuwiderhandelnden abzielende Änderung in Kleidung, Aussehen usw. Das Holzdiebstahlgesez v. 2. Juni 1852 hatte im § 4 Nr. 2 das Vermummten und das Färben des Gesichts als Mittel der Unkenntlichmachung besonders erwähnt.

**4. Zuständiger Beamter** ist im allgemeinen derjenige, welchem im Einzelfalle kraft seiner amtlichen Stellung ein Recht auf Erforschung des Namens oder Wohnorts zusteht, Art. 9/2 88, E. 17, 224, und im Falle des § 2 Nr. 3 insbesondere jeder zur Verfolgung von Feld- und Forstpolizeifreveln berechtigte Beamte.

**5. Falsche Angaben des eigenen Namens.** Unter dem Namen ist nicht bloß der Familienname, sondern auch der Vorname in Verbindung mit dem Familiennamen zu verstehen, so daß auch derjenige, welcher sich einem Feld- und Forsthüter oder einem anderen zuständigen Beamten gegenüber eines ihm nicht zukommenden Vornamens bei richtiger Angabe des Familiennamens bedient, nach § 1 Nr. 3 strafbar ist. Falsche Angabe des Namens liegt ferner auch dann vor, wenn verheiratete Frauen nur ihren Mädchennamen angeben.

Der § 360 Nr. 8 St.G.B. bedroht mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft denjenigen, welcher sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient.

Wenn die Angabe eines falschen Namens mit einer Zuwiderhandlung gegen das F. u. F.P.G. zusammenfällt, so kann sie niemals als selbständige Übertretung des § 360 Nr. 8 St.G.B. verfolgt werden, sondern stets nur als Schärferungsgrund nach § 2 Nr. 3 F. u. F.P.G. in Betracht kommen. Befehl. des früh. Obertrib. v. 15/5 57, G.A. 5, 563. U. W. U. 26/2 14, E. 48, 180 ff., wo Realkonkurrenz im Sinne des § 74 St.G.B. angenommen wird.

**6. Falsche Angaben über Namen oder Wohnort des Gehilfen.** Nur die falsche Angabe über Namen oder Wohnort des

Gehilfen kommt als Schärfsungsgrund in Betracht; die bloße Weigerung, Namen usw. des Gehilfen anzugeben, ist kein Schärfsungsgrund für die Strafzumessung.

**7. Anrufen.** Dem Zuwiderhandelnden muß aus dem Anrufen die Absicht des anrufenden Feld- oder Forsthüters, ihn zum Stehenbleiben zu veranlassen, erkennbar gewesen sein.

**8. Weigerung zur Herausgabe der Waffen usw.** Als Schärfsungsgrund nach § 2 Nr. 4 genügt die einfache Weigerung des Zuwiderhandelnden, dem Feldhüter (§ 2 Nr. 3) die zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge usw. auszuhandigen. Tätlicher Widerstand würde nach § 14 Nr. 2 StGB. bzw. nach den §§ 113, 117 ff. StGB. zu bestrafen sein.

Daß die Werkzeuge von dem Zuwiderhandelnden wirklich benutzt worden sind, oder daß von den Waffen Gebrauch gemacht worden, ist nicht erforderlich.

Über den Begriff der Waffe vgl. Anm. 1 zu § 17.

**9.** Die im Gef. vom 1. April 1880 noch enthaltenen straf erhöhenden Umstände der gemeinschaftlichen Ausführung und des Rückfalls sind jetzt im allgemeinen in Wegfall gekommen, aber bei den Entwendungen berücksichtigt, bei denen sie von besonderer Bedeutung sind (§§ 15 bis 18).

### § 3 (5).

(1) Für die Geldstrafe, den Wertersatz (§ 64) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt oder der Aufsicht eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

(2) Hat der Täter noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungelegliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

(3) Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

**1. Allgemeines.** Der § 361 Nr. 9 StGB. bestimmt: „Mit Haft wird bestraft: 9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung — — — strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte — — abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen, oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.“

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe erkannt werden.“

Neben dieser Haftbarkeit hat der § 3 d. G. die Mithaftung der Gewalthaber und Pfleger für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten angeordnet, zu denen die unter der Gewalt oder Aufsicht stehenden Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz verurteilt werden. Eine Haftbarkeit des Arbeitgebers für die in seinem Dienste stehenden Personen besteht nicht.

In den Fällen des § 3 Abs. 1 ist die Haftbarkeit stets nur eine hilfsweise. Ihre Voraussetzung ist hier die Verurteilung des Hauptangeklagten und das Unermögen desselben zur Zahlung der Geldstrafe usw.

In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist die Haftbarkeit eine unmittelbare. Ihre Voraussetzung ist hier die Freisprechung des Hauptangeklagten oder die gesetzliche Ausschließung der strafrechtlichen Verfolgung desselben aus den in den §§ 51 ff. StGB., §§ 2 und 3 ZGB. hervor gehobenen Gründen (Bewußtlosigkeit, krankhafte Störung der Geistestätigkeit usw.).

**2. Umfang und Feststellung der Haftbarkeit.** Die Haftbarkeit der Gewalthaber usw. ist beschränkt auf die Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten. Eine Freiheitsstrafe darf an Stelle der Geldstrafe nach der Vorschrift des § 3 Abs. 3 niemals eintreten.

Die Haftbarkeit des Gewalthabers usw. zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten muß in dem Urtheil, in dem amtsrichterlichen Strafbefehl oder in der polizeilichen Strafverfügung stets ausdrücklich ausgesprochen werden.

Die Haftbarkeit zur Zahlung des Wertersatzes ist nach Vorschrift des § 64 des gegenwärtigen Gesetzes auszusprechen. Vgl. die Anm. zu § 64.

In den geeigneten Fällen wird übrigens zweckmäßig gegen die Gewalthaber gleichzeitig aus § 361 Nr. 9 StrGB. Anklage zu erheben sein, zumal nach § 60 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes im Falle des Zusammenhanges einer Zuwiderhandlung gegen das F. u. ZPG. mit einer Übertretung des § 361 Nr. 9 StGB. auch auf die letztere das in den §§ 53 ff. des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebene Verfahren Anwendung findet.

**3. Gewalt, Aufsicht usw.** Ein bloßes Gewalts- oder Aufsichtsverhältnis genügt allein nicht zur Anwendung des § 3; die unter der Gewalt usw. stehenden Personen müssen vielmehr gleichzeitig auch

zur Hausgenossenschaft (häusliche Gemeinschaft des § 247 StGB.) gehören. Im übrigen ist der Begriff des Gewalthabers nicht auf solche Personen zu beschränken, welchen nach positiven Gesetzen eine Gewalt oder Aufsicht über einen anderen zusteht, sondern muß auf jeden Anwendung finden, welcher aus einem Herkommen oder Übereinkommen über einen Hausgenossen eine Aufsicht in der Weise führt, daß daraus die Vermutung einer Teilnahme an der Zuwiderhandlung oder an deren Vortellen, oder wenigstens einer Mitwissenschaft der Tat hergeleitet werden kann. In diesem Sinne hat das frühere preuß. Obertrib. auch die Haftbarkeit des Ehemannes für Zuwiderhandlungen seiner Ehefrau angenommen. Vgl. Erf. des Obertrib. 6/10 53, AG. 2, 108; JWBl. 1853, S. 424. Erf. dess. Ger. 19/2 1863, AG. 11, 348; DR. 3, 298. Die Haftbarkeit des Arbeitgebers für die in seinem Dienst stehenden Personen, wie sie nach der früheren Fassung des StGB. bestand, ist fallen gelassen, weil sie nicht mehr der Rechtslage und den sozialen Anschauungen entspricht. (Amtl. Begr. zur Novelle v. 15. 1. 1926)

**4. Feststellung des Nichtwissens.** Die Frage, ob die Zuwiderhandlung nicht mit Wissen des Gewalthabers begangen ist, oder ob sie von letzterem nicht verhindert werden konnte, hat das Gericht dem Grundsatz des § 261 StGB. entsprechend nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu entscheiden. Eine ausschließliche Beweislast liegt dem Gewalthaber in dieser Beziehung nicht ob.

Die Feststellung des Nichtwissens oder der Unmöglichkeit der Verhinderung der Zuwiderhandlung hebt übrigens auch in den Fällen des § 3 Abs. 1 StGB. die Haftbarkeit des Gewalthabers auf.

**4. Personen, welche zur Zeit der Begehung der Tat das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,** können nach § 2 StGB. wegen derselben überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt werden. Die Behandlung der bedingten Strafmündigkeit des jugendlichen Täters im Abs. 2 Satz 2 entspricht dem § 3 StGB. Die Vorschrift dieses §: „Ein Jugendlicher (d. h. wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist), der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungezügliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“, ist nach § 1 StGB. auch in Feld- und Forstpolizeisachen zu beachten. Die Beurteilung einer Person zwischen 14 und 18 Jahren setzt daher auch hier stets die ausdrückliche Feststellung voraus, daß das Unterscheidungsvermögen im Sinne des § 2 StGB. bestanden hat. Ist dies nicht der Fall, so ist der Angeklagte freizusprechen; dagegen sind Erziehungsmaßregeln gegen ihn zulässig (§ 5 StGB.). Im übrigen ist die Einsichts- und Willensfähigkeit stets im Hinblick auf die vorliegende konkrete Zuwiderhandlung zu prüfen. Hierbei ist ferner zu bemerken, daß die Strafbarkeit des Anstifters und Gehilfen, des Begünstigers und Helfers durch die Vorschriften der §§ 2, 3 StGB. nicht berührt wird (vgl. § 4 das.), strafbare Begünstigung usw. an der von einer strafunmündigen oder unterscheidungsunfähigen Person verübten Zuwiderhandlung also sehr wohl möglich ist.

**5. Die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand.** Hierhin gehören nur die im § 51 StGB. besonders hervor-

gehobenen Fälle der Bewußtlosigkeit und der krankhaften Störung der Geistestätigkeit. Unter den Begriff der Bewußtlosigkeit fallen auch die Zustände der Veranschung. Bewußtlosigkeit und krankhafte Störung der Geistestätigkeit brauchen nicht derart zu sein, daß sie die freie Willensbestimmung überhaupt ausschließen; es genügt vielmehr, daß die letztere nur für die besondere Tat durch die Bewußtlosigkeit usw. ausgeschlossen war. U. 16/11 82, C. 5, 338. Die Fälle des § 52 StGB. (Nötigung durch unwiderstehliche Gewalt oder eine mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben verbundene Drohung) gehören nicht hierher, da bei ihnen kein die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand eintritt.

#### § 4 (6).

Entwendungen sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche Entwendungen oder Beschädigungen unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden zehn Reichsmark nicht übersteigt.

**1. Entwendung.** Über den Begriff derselben siehe unten Anm. 2 zu § 15.

**2. Begünstigung.** Über diesen Begriff siehe unten die Anm. 2 zu § 6.

**3. Beschädigung.** Die im § 4 erwähnten Beschädigungen setzen den vollen Tatbestand des § 303 StGB. voraus, also eine vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache verbunden mit dem Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Beschädigung oder Zerstörung.

Die sonstigen im § 26 und anderen Vorschriften des StGB. hervorgehobenen „unbefugten“ Beschädigungen können auch durch Fahrlässigkeit verursacht sein und unterliegen im Gegensatz zu den im § 4 gedachten Beschädigungen den Bestimmungen dieses Gesetzes auch dann, wenn der angerichtete Schaden zehn Reichsmark übersteigt.

**4. Wert des Entwendeten.** Für die Anwendung des § 4 ist nur der Wert der entwendeten Sache, nicht aber der Schaden entscheidend, welcher dem Eigentümer durch die Entwendung zugefügt ist. Die am Schlusse des § 4 befindlichen Worte „oder der angerichtete Schaden“ beziehen sich lediglich auf die im Eingang des § 4 aufgeführte „vorsätzliche Beschädigung“ und nicht auf die voranstehend aufgeführte „Entwendung“. U. RG. 26/10 93, Joh. 14, 343, bezgl. U. 16/6 03, C. 36, 311, U. 4/10 12, DR. 16 Nr. 3315. Beim Diebstahl von Bäumen eines Parks ist dementsprechend nur der Wert des Holzes zu berücksichtigen, nicht der Wert der Bäume als Zubehörteile des Parks. U. RG. 13/2 06, DZS. 13, 429. — Für die Feststellung des Wertes des Entwendeten ist lediglich der Zeitpunkt der Entwendung maßgebend. U. 22/1 07, DR. 11 Nr. 701. Handelt es sich um eine von mehreren Personen ausgeführte Entwendung, so ist der Gesamtwert des Entwendeten entscheidend; das-

selbe gilt, wenn mehrere einzelne Entwendungen als fortgesetzte Straftat anzusehen sind. U. RG. 19/5 13, DR. 17 S. 787; GM. 61, 366; DZS. 18 S. 1389. „Wert“: Verkehrswert zur Zeit der Tat U. 17/2 19, E. 54, 243.

### § 5 (8).

Der Versuch einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung ist strafbar. Jedoch ist der Versuch milder zu bestrafen als die vollendete Tat; die Strafe kann bis auf ein Viertel des Mindestbetrags der für diese angedrohten Strafe ermäßigt werden.

**1. Versuch.** Der Begriff des Versuchs bestimmt sich nach dem Strafgesetzbuch, welches im § 43 Abs. 1 verordnet: „Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen (hier: der Entwendung) zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu strafen.“

Zu beachten ist ferner die Bestimmung des § 46 Nr. 1 StGB. dahin lautend: „Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Täter: 1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren.“ —

Nur der Versuch der „Entwendung“ ist strafbar. Der Versuch einer nach dem gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohten Beschädigung oder anderen Zuwiderhandlung ist straflos. Vgl. jedoch § 14 Nr. 1 (versuchte Verletzung einer rechtmäßigen Pfändung).

**2. Die Höhe der Strafe für den Versuch** ist dem allgemeinen Strafrecht entsprechend (§ 44 Abs. 1 u. 4 StGB.) geregelt worden, allerdings mit der Maßgabe, daß hier der Versuch von Übertretungen unter Strafe gestellt ist. Nachdem durch die Novelle v. 15. 1. 1926 die Strafbestimmungen bei Entwendungen wesentlich verschärft sind, bestand kein Bedürfnis mehr für die im Gesetz v. 1. 1. 1880 enthaltene Gleichstellung des Versuches mit der vollendeten Tat.

### § 6 (7).

(1) Die Beihilfe zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsächlichen Beschädigung sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine solche Entwendung oder Beschädigung sind strafbar.

(2) Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, das auf die Handlung Anwendung findet, auf die sich die Beihilfe oder die Begünstigung bezieht, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen (§ 5) zu ermäßigen.

(3) Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

**1. Beihilfe.** Für den Begriff der strafbaren Beihilfe ist die Bestimmung des § 49 StGB. maßgebend, welche lautet: „Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat.“ Beihilfe ist also die dem Täter bei Begehung einer Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung wissentlich d. h. mit dem Bewußtsein der unterstützenden, helfenden Tätigkeit geleistete Hilfe. Dieselbe kann, wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat, auch in bloßen Vorbereitungs-handlungen z. B. in der Unkenntlichmachung des Täters (siehe oben § 2 Nr. 2) bestehen, wenn sie den Entschluß des letzteren bestärkt und hierdurch die Verübung der Zuwiderhandlung gefördert haben. Vgl. U. 10/5 83, E. 8, 267; R. 5, 350 und U. 16/10 83, E. 9, 76.

Nur die Beihilfe zu einer nach dem StGB. strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung ist strafbar. Die Beihilfe zu einer sonstigen im StGB. mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung ist nicht strafbar, und ebensowenig ist der bloße Versuch einer Beihilfe unter Strafe gestellt.

**2. Anstiftung.** Über die Bestrafung des Anstifters enthält das StGB. keine besondere Bestimmungen. Es kommen deshalb in dieser Beziehung (vgl. § 1 StGB.) die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Im § 48 StGB. sind der Begriff und die Strafe des Anstifters dahin bestimmt: „Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat. Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.“

Die Anstiftung kann sich stets nur auf eine bestimmte Zuwiderhandlung beziehen; eine allgemeine Anweisung für zukünftiges Verhalten genügt nicht. Die Anstiftung erfordert ferner die Vorsätzlichkeit, d. h. einen auf die Bestimmung eines anderen zur Zuwiderhandlung gerichteten Willen. Der Beweggrund ist für die Strafbarkeit des Anstifters unerheblich. Im übrigen muß sich der Dolus des Anstifters stets auf die Tat des Angestifteten in ihrem ganzen Umfang, so z. B. in den Fällen der §§ 16 ff. StGB. auch auf die dort angeführten erschwerenden Umstände, erstreckt haben.

Eine etwaige Beihilfe, welche der Anstifter bei der Ausführung der Tat gewährt hat, kann nicht noch als besondere strafbare Handlung neben der Anstiftung in Betracht kommen, sondern nur bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. U. 1/5 80, E. 2, 145; R. 1, 707. U. 20/6 82, R. 4, 715. Anstiftung und Mittäterschaft können deshalb auch nicht in Ideal Konkurrenz miteinander treten. U. 13/11 94, E. 26, 198. U. 31/5 95, E. 27, 273.

**3. Begünstigung.** Der Begriff der Begünstigung bestimmt sich nach § 257 Abs. 1 StGB., welcher lautet: „Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Bei-

stand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechen oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung . . . zu strafen."

Hieron weicht das *StGB.* nur insofern ab, als es nicht die Begehung eines Verbrechen oder Vergehens voraussetzt, sondern die Begünstigung ganz allgemein bei jeder Entwendung und jeder vorsätzlichen Beschädigung mit Strafe bedroht, selbst wenn diese Straftaten sich nicht als Vergehen im Sinne des *StGB.* charakterisieren.

Nur die Begünstigung bei einer „Entwendung“ oder einer nach dem *StGB.* strafbaren „vorsätzlichen Beschädigung“ ist unter Strafe gestellt; bei jeder anderen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ist die Begünstigung straflos.

Der Bestand muß wesentlich geleistet sein, d. h. der Begünstiger muß wissen, daß der Begünstigte durch die Entwendung oder vorsätzliche Beschädigung sich nach den Bestimmungen des *StGB.* strafbar gemacht hat. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß der Begünstiger die besondere konkrete Gestaltung und Benennung der betr. Zuwiderhandlung kennt. Vgl. U. 26/9 81, E. 5, 28; R. 3, 536. U. 27/11 85, E. 13, 81. U. 15/10 86, R. 8, 621.

Die Absicht der Begünstigung erfordert, daß der Begünstiger die Entziehung des Täters aus der Bestrafung beabsichtigt und, um sie herbeizuführen, seine Begünstigungshandlung vorgenommen hat. Ob der beabsichtigte Erfolg eingetreten ist, ist gleichgültig. U. 10/5 92, E. 23, 105. U. 7/12 83, E. 9, 242. U. 1/4 90, *GA.* 38, 65.

Eine Begünstigung, „um den Täter der Bestrafung zu entziehen“, liegt auch dann vor, wenn jemand einem Forstschutzbeamten oder sonst zur Anzeige einer Zuwiderhandlung verpflichteten Beamten (Feldhüter, Forsthüter u. dgl.) durch Entschädigung des Verletzten zu bestimmen sucht, die Anzeige zu unterlassen. U. 7/12 83, E. 9, 242. Dagegen ist eine solche Begünstigung nicht schon dann anzunehmen, wenn jemand dem Forstschutzbeamten usw. Auskunft über den — ihm bekannten Aufenthalt des Täters zu geben verweigert. U. 22/11 83, E. 9, 433; R. 5, 726. Eine solche Weigerung würde unter Umständen nur als Schärferungsgrund bei Bemessung der Strafe nach § 2 Nr. 3 *StGB.* in Betracht kommen können.

Die Begünstigung zu dem Zweck, „den Täter oder Teilnehmer der Bestrafung zu entziehen“, setzt nicht mit Notwendigkeit die Vollenbung der Haupttat voraus, kann vielmehr auch dem strafbaren Versuch der Tat, soweit ein solcher überhaupt strafbar ist, gelten. (Siehe Anm. 1 zu § 5 am Schluß.) Der Ausdruck: „Bestrafung“ umfaßt sowohl die Verurteilung, als auch die Strafvollstreckung.

Darin, daß ein Dritter dem Verurteilten ganz oder teilweise die Mittel gewährt, die dem letzteren auferlegte Geldstrafe zu entrichten, kann eine Begünstigung nicht ohne weiteres gefunden werden. Vgl. U. Obertrib. v. 7/3 78, *GA.* 26, 126. U. 5/10 96, *GA.* 44, 253. Sie kann hierin nur dann liegen, wenn durch die Zahlung weder ein vermögensrechtlicher Anspruch des Verurteilten getilgt wird, noch ein solcher gegen denselben zur Entstehung gelangt, sondern allein die Vereitelung der Strafvollstreckung das gewollte Ziel der Bezahlung der Geldstrafe gewesen ist. U. 21/9 97, E. 30, 232.

Die Sicherung der Vorteile für den Täter kann u. a. auch

durch Unkennlichmachung oder Erleichterung der Verwendbarkeit und des Verbrauches des durch die Entwendung erlangten Objektes (besondere Zubereitung entwendeter Gartenfrüchte usw.) geschehen. Vgl. U. 5/7 81, U. 4, 196. U. 5/10 94, C. 26, 119.

Die Bestrafung des Begünstigers ist endlich durchaus nicht durch die Ermittlung und Bestrafung des Begünstigten bedingt, und ebenso wenig schließt der Umstand, daß die Tat des Begünstigten aus ihm individuellen Gründen, z. B. wegen Strafunmündigkeit oder Verjährung straflos bleibt, die Bestrafung des Begünstigers aus.

**4. Fehlerci.** Über die Bestrafung des Fehlers enthält das **StGB.** entgegen der früheren Fassung des § 6 (jetzt § 4) keine besonderen Bestimmungen mehr. Es kommen deshalb auch hier gemäß § 1 des Ges. die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs zur Anwendung. Das über Fehlerci in bezug auf Forstdiebstahl handelnde U. 24/1 90, C. 20, 209, nach welchem eine solche Fehlerci nur auf Grund des Forstdiebstahlsgesetzes bestraft werden kann, ist also jetzt auf das Feld- und Forstpolizeigesetz nicht mehr anzuwenden. Der Begriff der Fehlerci bestimmt sich nach den §§ 258, 259 **StGB.**, welche lauten:

§ 258: „Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Fehler bestraft usw.“;

§ 259: „Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung (hier: mittels einer Entwendung) erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absage bei anderen mitwirkt, wird als Fehler — — bestraft“ (Partiezererei).

Der Begriff des Vorteils ist ganz allgemein aufzufassen; es ist deshalb nicht etwa die Erzielung eines außergewöhnlichen, eben nur durch die Fehlerci erreichbaren Gewinns erforderlich, sondern es genügt jeder beim Erwerb beabsichtigte materielle Vorteil, insbesondere also auch der gewöhnliche kaufmännische Geschäftsgewinn, und es kann auch ein sinnlicher Genuß unter den Begriff des Vorteils fallen. Daß der erstrebte Vorteil auch wirklich erreicht sei, ist nicht erforderlich.

Die Worte des § 259: „von denen er den Umständen nach annehmen muß“ bezeichnen diejenige besondere Fahrlässigkeit, vermöge deren der Fehler sich der Ermägung der ihm bekannten Umstände, nach welchen sich ihm die Überzeugung von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung hätte ausbringen müssen, absichtlich, also schuldhaft entzogen hat. U. 28/4 80, C. 2, 143; R. 1, 691. Ein bloßes Vermuten des unrechtlichen Erwerbes genügt zur Annahme der Fehlerci nicht; für das Urteil ist aber die wohlweise Feststellung, daß der Täter vor diesem unrechtlichen Erwerb gewußt oder den Umständen nach habe Kenntnis haben müssen, ausreichend. Vgl. U. 23/10, 80, U. 2, 521; 14/5 80, R. 1, 777. In jedem Fall muß die Kenntnis der strafbaren Erwerbungsart zum Zeit des Anschaffens usw. vorhanden sein; wer erst nach dem rechtlichen Erwerb der Sache von der Entwendung derselben Kenntnis erhält, macht sich nicht der Fehlerci schuldig. U. 19/10 83, R. 5, 616.

Als mittels der Entwendung erlangte Sachen sind nur solche Sachen anzusehen, welche unmittelbar durch die Entwendung erlangt sind, nicht aber solche Sachen, welche nur an Stelle der ersteren